



Satzung der Lokalen Oberurseler Klimainitiative **(LOK)**

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Lokale Oberurseler Klimainitiative“, abgekürzt „LOK“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Oberursel.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes sowie des bürgerschaftlichen Engagements (§ 52 Absatz 2 AO).
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Initiierung, Begleitung und Durchführung von Projekten, die auf kommunaler Ebene zum Klimaschutz und zur Abmilderung der Folgen des Klimawandels beitragen,
 - das Einbringen von Vorschlägen und Unterstützungsangeboten für Massnahmen zum Umwelt- und Klimaschutz bei den zuständigen städtischen Stellen wie z.B. den örtlichen Gremien, der Stadtverwaltung und den städtischen Betrieben,
 - die Information und Bewusstseinsbildung der Bürgerinnen und Bürger zu Klimaschutzthemen, insbesondere durch Beratungsangebote, öffentliche Veranstaltungen, Bereitstellung von Informationen auf einer Internetseite, Berichterstattung in Medien und Einstellen von Beiträgen in sozialen Medien,
 - die Zusammenarbeit sowie den Austausch mit anderen Akteuren im Bereich des Klima- und Umweltschutzes wie Vereinen, Interessengruppen und Vertretern der Wissenschaft.
 - Die Aktivitäten sollen mit einem partizipativen Ansatz verfolgt werden. Es sollen möglichst viele Bürgerinnen und Bürger eingebunden werden. Zu diesem Zweck führt der Verein öffentliche Veranstaltungen durch, bei denen die Bürgerinnen und Bürger zur Mitarbeit bei Klimaschutzprojekten eingeladen werden.



4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral und bekennt sich ausdrücklich zu den Gleichheitsgrundsätzen des Artikels 3 des Grundgesetzes.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person nach Vollendung des 14. Lebensjahres und jede juristische Person werden. Juristische Personen können nur als Fördermitglieder aufgenommen werden.
2. Fördermitglieder können mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden.
3. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei natürlichen Personen), Liquidation (bei juristischen Personen), Austritt oder Ausschluss.
7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
8. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Näheres kann durch eine Beitragsordnung geregelt werden, die von der Mitgliederversammlung erlassen wird.



9. Der Vorstand kann ein Mitglied ohne weitere Anhörung von der Mitgliederliste streichen, wenn es mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags trotz Mahnung länger als sechs Monate im Rückstand ist. Die Streichung kann auch erfolgen, wenn das Mitglied unbekannt verzogen ist.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 7 Kalendertagen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Begründung beim Vorstand des Vereins einzureichen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - Die Genehmigung des Jahresabschlusses
 - die Entlastung des Vorstands inklusive des/der Schatzmeister*in,
 - die Wahl der Mitglieder des Vorstands,
 - die Bestellung des/der Kassenprüfer*innen,
 - Satzungsänderungen,
 - die Auflösung des Vereins,
 - an sie gerichtete Anträge.
5. Versammlungsleiter ist das vom Vorstand hierfür bestimmte Vorstandsmitglied.



6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben sämtliche Mitglieder mit Ausnahme der Fördermitglieder. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter*in und dem/der Protokollführer*in zu unterschreiben ist. Die Mitgliederversammlung bestimmt aus ihrer Mitte eine*n Protokollführer*in.
9. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
10. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer*innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
11. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung). Der Vorstand kann in einer Geschäftsordnung technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins). Diese Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei und höchstens acht Mitgliedern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
3. Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der



Aufstellung der Tagesordnung,

- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung eines Jahresberichts,
 - die Aufnahme neuer Mitglieder.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl bzw. erneute Vorstandswahl erfolgt ist. Bei der ersten Mitgliederversammlung können maximal die Hälfte der Vorstandsmitglieder auch für die Dauer von drei Jahren gewählt werden.
 5. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
 6. Drei Vorstandsmitglieder sind von der Mitgliederversammlung als vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder zu bestimmen. Dem Vorstand soll ein Vorstandsmitglied als Schatzmeister*in angehören. Der/die Schatzmeister*in soll stets vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied sein.
 7. Entscheidungen des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Im Fall von Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 8. Alle Vorstandsmitglieder wirken an der Geschäftsführung durch gemeinsame Beratung und Beschlussfassung mit. Der Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung zur Regelung seiner Kompetenzen und Zuständigkeiten. Einzelnen Vorstandsmitgliedern können in der Geschäftsordnung im Rahmen ihrer Zuständigkeit Befugnisse zu Entscheidungen und Maßnahmen übertragen werden.
 9. Der Vorstand haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 7 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere, steuerbegünstigte, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgende Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes und des bürgerschaftlichen Engagements in Oberursel.



Oberursel, den 02. September 2021

1. Rieke Bönisch, Silcherstr. 9, Oberursel

R. Bönisch

2. Prof. Dr. Peter Cornel, Altkönigstr. 120, Oberursel

Dr. Peter Cornel

3. Dr. Jens Drillisch, Obergasse 1a, Oberursel

Jens Drillisch

4. Christine Greve, Eichenstr. 10, Oberursel

Ch. Greve

5. Dr. Jens-Peter Hornbogen, Eppsteiner Str. 19, Oberursel

J.-Peter Hornbogen

6. Heinz Jungermann, Kleine Schmied 23, Oberursel

H. Jer

7. Ilja Moreth, Urselbachstr. 81, Oberursel

I. Moreth



Satzung der Lokalen Oberurseler Klimainitiative (LOK)

8. Claudia Passow, Obergasse 1a, Oberursel

Claudia Passow

9. Jan Schilling, Borngrund 65, Oberursel

Jan Schilling
